

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift des Betriebes

über die Änderung der Gemeinkosten		Nachweis (indirekt zu verrechnende Kosten)		für den Betrieb insgesamt*
Kostenart ** MDN	Wert alt	Wert neu MDN	Differenz Spalte 2 : 3 MDN	Differenz Spalte 4 bezogen auf Spalte 2 %
1	2	3	4	5

Anmerkung: Hierzu gehören auch die Kostenarten

Gewerbesteuer,
Abschreibungen,
Transportkosten für Grund- und Hilfsmaterial LKW,
Transportkosten für Grund- und Hilfsmaterial Reichsbahn

* Dieser Nachweis ist je Erzeugnis bzw. Erzeugnisteil zu führen, wenn die Gemeinkosten für den Betrieb insgesamt auch anderen Erzeugnissen oder Leistungen (z. B. Handelstätigkeit), für die gemäß § 3 Abs. 1 keine Preisanträge gestellt zu werden brauchen, zugerechnet werden müssen.

** Bei Betrieben sonstiger Eigentumsformen Gemeinkosten der Kontenklasse 4.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift des Betriebes

Nachweis
über die Bezugsbasis der Gemeinkosten — variabler direkter Grundlohn/Fertigungslohn —
für den Betrieb insgesamt

A) Variabler direkter Grundlohn/Fertigungslohn des Jahres 1963 effektiv gezahlt	MDN
B) Gesamtlohn, SV-Beiträge und Abschreibungen des Jahres 1963 effektiv gezahlt	MDN

Anmerkung

alte Basis: Die Gesamtsumme der Anlage 3 Spalte 2
durch Summe A Anlage 4 $\times 100 = \% \text{ Satz}$
für Anlage 1
Zeile 4a)

neue Basis: Die Gesamtsumme der Anlage 3 Spalte 3
durch Summe A Anlage 4 $\times 100 = \% \text{ Satz}$
für Anlage 1
Zeile 4b)

Beispiel:

Summe Gemeinkosten = 350 000,—
Summe Fertigungslohn = 400 000 — $\times 100 = 87,5 \%$
für Anlage 2
Zeile 4a) bzw. 4b)

Berichtigungen

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung Nr. 6 vom 22. Juni 1965 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBI. III S 70) richtig heißen muß:

Anordnung Nr. 7 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen

und die Fußnote anstelle von Anordnung Nr. 5 (GBI. II 1963 Nr. 72 S. 570)

Anordnung Nr. 6 (GBI. II 1965 Nr. 4 S. 20).

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Anordnung vom 26. Juni 1965 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft — Bilanzordnung — (GBI. II S. 515) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 Abs. 3 muß die zweite Zeile richtig heißen „... staatliche bzw. Wirtschaftsorgane für die **Bestätigung** ...“.